

behufs Anerkennung des Urheberrechtsschutzes besteht, beseitigt werden mögen».

Als Nebenwunsch wurde hinzugefügt: »Die gesetzliche Hinterlegung soll nur aufrecht erhalten werden, um die Bibliotheken zu bereichern und die allgemeine Bibliographie zu schaffen«.

Das erscheint so klar, daß es unnötig wäre, nochmals auf die Frage zurückzukommen.

Warum ist sie nun auf die Tagesordnung der sechsten Tagung gesetzt worden?

Wahrscheinlich infolge wichtiger Ereignisse, die sich im Laufe des Jahres 1906 zugetragen haben.

Innerhalb dieses Zeitraumes sind allerdings drei Tatsachen zutage getreten, die die Abschaffung der Förmlichkeiten in den nationalen Gesetzen und internationalen Vereinbarungen empfehlen.

Die beiden ersten Tatsachen betreffen mein eigenes Land. Es handelt sich zunächst um den Gesetzentwurf der Kommission, die beauftragt ist, Reformen für das italienische Urheberrechtsgesetz vorzuschlagen. In diesem Entwurf wird die Erfüllung der Förmlichkeiten für alle Werke, mit Ausnahme der anonymen, pseudonymen und der nachgelassenen Werke, fakultativ gemacht. Ferner ist auf den kürzlich (März 1908) zwischen Italien und Deutschland abgeschlossenen Vertrag aufmerksam zu machen, der gleichfalls anerkennt, daß der Urheberrechtsschutz zwischen den beiden Ländern von keinerlei Förmlichkeit abhängig gemacht werden soll.

Die dritte Tatsache besteht in dem Vorschlag einer Revision der Berner Konvention, der von der Konferenz in Neuchâtel im August 1907 gebilligt wurde.

Abschnitt 2 dieses Vorschlages bestimmt, daß der Genuß des Urheberrechts der Erfüllung von keinerlei Förmlichkeiten oder Bedingungen untergeordnet sein soll.

Diese Abänderung, die in den Debatten in Neuchâtel keinerlei Widerspruch fand, wird sicherlich in das neue internationale Übereinkommen aufgenommen werden, das die Berner Konvention ersetzen soll; es scheint aber am Platze, daß ein Beschluß in der sechsten Tagung des Verlegerkongresses, die den im Oktober 1908 in Berlin stattfindenden Versammlungen der offiziellen Abgesandten der verschiedenen Nationen vorhergeht, diesen Abschnitt 2 des in Neuchâtel genehmigten Gesetzentwurfs unterstütze.

Diese Besprechung soll ferner dazu beitragen, daß andere Nationen dem Beispiele Italiens folgen, d. h. in derselben Weise wie Italien die Förmlichkeiten betreffs des Urheberrechts beseitigen; eine solche Vereinheitlichung der Gesetzgebungen empfiehlt sich um so mehr, als sie den allgemeinen Schutz der Urheberrechte immer leichter, einfacher und wirksamer gestaltet.

Es dürfte unnötig sein, nochmals die Gründe darzulegen, die eine Beseitigung dieser Förmlichkeiten wünschenswert machen.

Ich spreche zu Überzeugten, zu Sachverständigen, die die Nachteile der Förmlichkeiten mehr oder weniger empfunden haben, mit Personen, die sehr gut wissen, daß sie mit dem Wunsche einer Beseitigung nicht etwa von den Regierungen einen Verzicht auf Maßregeln polizeilicher und öffentlicher Ordnung oder auf eine Vermehrung der nationalen Sammlungen fordern; eine solche Frage steht nicht zur Besprechung, denn sie beträfe die Gesetzgebung über die Presse. Wir beantragen die Abschaffung der Förmlichkeiten:

1. weil das Urheberrecht ein natürliches Recht ist; es ist demnach nicht nötig, es öffentlich und förmlich zu erklären, und es ist weder gerecht noch logisch, ihm besondere Bedingungen aufzuerlegen;

2. weil vom praktischen Standpunkte aus betrachtet die Förmlichkeiten nicht unbedingt notwendig sind, um den Schutz auf wirksame Weise auszuüben oder um das Datum des Erscheinens festzustellen; die Erfahrung hat im Gegenteil gezeigt, daß sie Eingriffe in das literarische Eigentum erleichtern, und oft bleiben Nachdrucker sogar in den am wenigsten zweifelhaften Fällen unbestraft.

Herr Joà, ein in dieser Sache sehr erfahrener Rechtsanwalt,

hat im Jahre 1902 dem Kongreß der Association littéraire et artistique internationale mitgeteilt, daß der »Urheberrechtsschutz, wenn keine Förmlichkeiten zu erfüllen gewesen wären, sich einen viel fruchtbringenderen Weg gebahnt hätte, als den, den er bisher beschritten hat, und das Gefühl literarischen und künstlerischen Eigentums würde das Rechtsbewußtsein der Völker noch mehr erfüllt haben«.

Um darzutun, daß die Nachdrucker aus dem Bestehen der Förmlichkeiten viele Vorteile ziehen — denn es gibt keinen Prozeß, wo nicht der Fälscher seine Rettung darin sucht, daß er sich auf die Nichterfüllung der Förmlichkeiten oder auf die Unregelmäßigkeit irgend einer Hinterlegung stützt —, erwähnte Herr Joà mehrere hinreichend charakteristische Fälle, und er könnte heute noch weitere anführen, die seitdem vorgekommen sind.

Diese völlig der Praxis entstammende Beobachtung muß in einer Versammlung von Geschäftsleuten, von Verlegern, die über das Urheberrecht zu wachen haben, das größte Gewicht haben, denn wir müssen uns gegenwärtig halten, daß es niemand unter uns gibt, der fähig wäre, einen Eingriff in die Rechte anderer zu tun, indem er sich ein Versehen, eine einfache Unterlassung, einen Umstand, der mit gutem Rechte und mit gutem Glauben nichts zu tun hat, zu nütze machen würde.

Ich fordere Sie deshalb auf, eine Tagesordnung anzunehmen, die in bestimmter Weise die Trennung der beiden Fragen bestätigt, damit man kein Recht habe zu sagen, durch Beseitigung der Förmlichkeiten hinderten wir die Bibliotheken, ihren Besitz an geistigen Erzeugnissen zu vermehren, und die andererseits den Grundsatz aufstellt, daß das Urheberrecht für denjenigen, der es besitzt, nicht durch die Verpflichtung zur Erfüllung irgend einer Förmlichkeit beschränkt werden darf. Ich erlaube mir deshalb, die folgende Tagesordnung vorzuschlagen:

Die 6. Tagung des internationalen Verlegerkongresses hat abermals die bezüglich der gesetzlichen Hinterlegung von der 1., 2., 3. und 5. Session geäußerten Wünsche einer Betrachtung unterzogen.

Der Kongreß erkennt von neuem als notwendig an, daß die Frage der obligatorischen gesetzlichen Hinterlegung, welche durch die in verschiedenen Ländern bestehenden Gesetze über die Presse vorgeschrieben ist und die man als eine Maßregel der polizeilichen und öffentlichen Ordnung betrachten muß, welche auch den Zweck hat, die Nationalbibliotheken zu bereichern und die allgemeine Bibliographie zu bilden, von der Frage einer besonderen Hinterlegung von Exemplaren getrennt werde, die einen Teil der durch die Gesetze über Urheberrecht vorgeschriebenen Förmlichkeiten bildet.

In Erwägung, daß diese Förmlichkeiten nicht auf allgemeinen Grundsätzen über Eigentumsrecht beruhen und durch keine Notwendigkeit einer praktischen Ausübung der Urheberrechtsgesetze begründet sind, daß im Gegenteil überall, wo diese Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, sie Übertretungen gefördert zu haben scheinen oder wenigstens die Straflosigkeit der Übertreter erleichtert haben, begrüßt es der Kongreß, zu sehen, daß der Grundsatz einer Beseitigung der Förmlichkeiten in dem Vorschlag zur Revision der Berner Konvention und in dem Entwurf eines italienischen Urheberrechtsgesetzes Aufnahme gefunden hat.

Der Kongreß bestätigt die in den vorhergegangenen Tagungen geäußerten Wünsche, im besondern den der letzten Tagung, und fordert, daß die besondere Hinterlegung, sowie jede andere in einigen Ländern für die Anerkennung des Urheberrechtsschutzes noch auferlegte Förmlichkeit in den nationalen Gesetzen und den internationalen Verträgen beseitigt werde.